

Schiedsgerichtshof

Satzung

des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie-
und Handelskammer (SGH)

Stand Januar 2023

Satzung des Schiedsgerichtshofs

Die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) hat in ihrer Sitzung vom 24. Januar 2023 gemäß § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10a Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe j der Satzung der DIHK folgende Satzung des Schiedsgerichtshofs beschlossen:

Präambel

National wie international ist die Streitbeilegung außerhalb von staatlichen Gerichten (alternative Konfliktlösung) ein wichtiges Element kaufmännischen Handelns und der Vertragspraxis von Unternehmen aller Größen. Sie verwirklicht das Prinzip der Privatautonomie. Um den Rechtsstandort zu stärken, hat der Gesetzgeber die Förderung der alternativen Konfliktlösung als traditionelle Aufgabe der Industrie- und Handelskammern (IHKs) in § 1 Absatz 2a IHKG verankert.

Der Schiedsgerichtshof verfolgt für kaufmännische Streitigkeiten das Ziel, alle Formen der alternativen Konfliktlösung, darunter Mediation, Schlichtung, Schiedsgutachten und Schiedsgerichtsbarkeit, zu fördern, die Nachfrage von Unternehmen aller Größen zu erfüllen und weiter zu steigern. Die Sicherung der Qualität der Verfahren ist dabei von besonderer Bedeutung. Insbesondere auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit wird der Schiedsgerichtshof ein eigenes Angebot vorhalten und dazu eine Schiedsgerichtsordnung für nationale und internationale Streitigkeiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr erlassen. Als neutralen und sachkundigen Konfliktlösern kommt auch den gemäß § 36 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine wichtige Rolle zu.

Mit dem Schiedsgerichtshof wird eine Einrichtung geschaffen, die mit den IHKs und den Auslandshandelskammern (AHKs) eng zusammenarbeitet und deren regionale Angebote fördert und ergänzt.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Einrichtung zur Förderung aller Formen der alternativen Konfliktlösung in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) trägt den Namen Schiedsgerichtshof.
- (2) Der Sitz des Schiedsgerichtshofs ist am Sitz der DIHK in Berlin.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Schiedsgerichtshof ist eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten der gewerblichen Wirtschaft im In- oder Ausland. Insbesondere wird er nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung Schiedsverfahren administrieren, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bestellen und gegebenenfalls Schiedssprüche überprüfen.

- (2) Zu den Aufgaben des Schiedsgerichtshofs gehören ferner unter anderem:
- Aufbau und Pflege eines vielfältigen Pools von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, sowie deren Erfahrungsaustausch und Fortbildung,
 - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs der IHKs und AHKs untereinander sowie mit anderen Schiedsorganisationen, der staatlichen Gerichtsbarkeit und der Wissenschaft auf dem Gebiet der alternativen Konfliktlösung auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene,
 - Information der Wirtschaft über die Möglichkeiten und die unterschiedlichen Formen der alternativen Konfliktlösung,
 - Förderung von regionalen Angeboten der IHKs und AHKs zur alternativen Konfliktlösung,
 - Förderung von Verfahren mit öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter,
 - Erarbeitung und Implementierung von Regeln zur alternativen Konfliktlösung im Wirtschaftsverkehr, insbesondere durch digitale Instrumente, und
 - Aufbau und Pflege weiterer Expertenpools für die außergerichtliche Konfliktlösung.
- (3) In der Administration der Verfahren ist der Schiedsgerichtshof unabhängig.

§ 3 Verfassung

- (1) Der Schiedsgerichtshof besteht aus:
- a) dem Ausschuss für alternative Konfliktlösung (Ausschuss),
 - b) dem Vorstand, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs und ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und
 - c) der Geschäftsführung mit der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs.
- (2) Der Ausschuss besteht aus insgesamt bis zu 20 Mitgliedern, die vom Präsidium der DIHK für vier Jahre berufen werden. Neben den drei Vorstandsmitgliedern sollen die Mitglieder aus der Praxis der alternativen Konfliktlösung (vier Personen), der Wissenschaft (zwei Personen), der Justiz (zwei Personen) kommen, ergänzt um bis zu acht Personen aus dem Ehren- und Hauptamt der DIHK und der IHKs, die die Befähigung zum Richteramt besitzen sollen, und einem Vertreter einer AHK. Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ehrenamtlich und endet mit Ablauf der Berufenungsperiode, Amtsniederlegung oder Abberufung durch das DIHK-Präsidium. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder soll eine Ersatzberufung für die laufende Berufenungsperiode erfolgen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichtshofs wird für die Berufenungsperiode des Ausschusses auf Beschluss des Präsidiums der DIHK ernannt. Sie oder er repräsentiert den Schiedsgerichtshof und leitet den Ausschuss. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte zwei Stellvertretungen.

- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs obliegt den dafür eingesetzten Beschäftigten der DIHK. Die Geschäftsführung des Schiedsgerichtshofs wird von der Hauptgeschäftsführerin oder vom Hauptgeschäftsführer der DIHK eingesetzt.
- (5) Die Geschäftsführung des Schiedsgerichtshofs vertritt gemeinsam mit einem Vertreter des Vorstands des Schiedsgerichtshofs die DIHK in allen Rechtsgeschäften, die die Führung der Geschäfte des Schiedsgerichtshofs mit sich bringen. Die Finanzsatzung der DIHK findet im Übrigen Anwendung.
- (6) Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstands gilt als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die DIHK-Vollversammlung beschließt:
 - a) die Satzung des Schiedsgerichtshofs,
 - b) die Schiedsgerichtsordnung und andere Verfahrensordnungen,
 - c) den Wirtschaftsplan des Schiedsgerichtshofs als Teil der Wirtschaftsplanung der DIHK und
 - d) die Kostenordnung.

Weitere Beschlüsse trifft das Präsidium der DIHK, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

- (2) Der Ausschuss berät die Gremien der DIHK bei wirtschaftspolitischen Positionierungen zur alternativen Konfliktlösung, der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Angebote der alternativen Konfliktlösung sowie der Fassung der Verfahrens- und Kostenordnungen. Er berät die Geschäftsstelle bei der Administrierung von Verfahren sowie bei der Umsetzung der Zwecke gemäß § 2. Die Sitzungen des Ausschusses sollen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, stattfinden. Sie werden von der oder von dem Vorsitzenden geleitet und sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann die virtuelle Teilnahme zulassen oder die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen sowie Gäste einladen. Alle Teilnehmer haben die Vertraulichkeit zu wahren. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die sich der Ausschuss gibt.
- (3) Der Vorstand berichtet einmal im Jahr an die Vollversammlung der DIHK über die Tätigkeit sowie die Vorhaben und Planungen des Schiedsgerichtshofs.
- (4) Für die laufenden Geschäfte und die Administrierung von Verfahren sowie der Umsetzung des Wirtschaftsplans ist die Geschäftsführung des Schiedsgerichtshofs zuständig. Sie leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit Antrags- und Rederecht teil.
- (5) Die Administrierung erfolgt nach Wahl der Parteien im jeweiligen Verfahren durch die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs oder durch die IHK oder AHK, welche die Administrierung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtshofs anbieten. Das Präsidium der DIHK kann beschließen, dass sich

die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs bei der Administrierung von Verfahren und der Erfüllung weiterer Aufgaben des Schiedsgerichtshofs einer dritten Stelle bedient.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsführung sowie weitere Personen der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs dürfen weder als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter noch als Parteivertreterin oder Parteivertreter in Schiedsverfahren des Schiedsgerichtshofs tätig werden. Alle weiteren Mitglieder des Ausschusses dürfen nur dann als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter tätig werden, soweit sie von den Parteien einvernehmlich benannt wurden.
- (7) Alle Personen, die an einer Entscheidung zu einem am Schiedsgerichtshof anhängigen Verfahren mitwirken, sind verpflichtet, bestehende Tatsachen offenzulegen, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Die betroffenen Personen dürfen an Beratungen und Entscheidungen in diesem Verfahren nicht mitwirken.
- (8) In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses sowie die Geschäftsführung unabhängig.
- (9) Der Vorstand, die weiteren Mitglieder des Ausschusses und die Geschäftsführung haften in Ausübung ihres Amtes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Zusammenarbeit mit den IHKs und AHKs

- (1) Der Schiedsgerichtshof fördert die Angebote der IHKs und AHKs auf dem Gebiet der alternativen Konfliktlösung. IHKs und AHKs können direkt auf den Schiedsgerichtshof verweisen.
- (2) Der Schiedsgerichtshof bewirbt national wie international eigene Angebote und in Abstimmung mit den IHKs und AHKs auch deren regionale Instrumente der alternativen Konfliktlösung.
- (3) Der Schiedsgerichtshof kann im Rahmen des Wirtschaftsplans im Einvernehmen mit einer IHK oder AHK Angebote der alternativen Konfliktlösung bei dieser IHK oder AHK errichten und unterhalten. Über die Errichtung und die Auflösung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Wirtschaftsplan

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführung stellen jährlich einen Wirtschaftsplan für den Schiedsgerichtshof, der Teil der Wirtschaftsplanung der DIHK ist, auf. § 23 der Satzung der DIHK gilt entsprechend.
- (2) Für die Administrierung der Verfahren werden Entgelte nach einer gesondert zu erlassenden Kostenordnung erhoben, die für die Finanzierung der in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden sollen.



- (3) Das Präsidium der DIHK trifft eine Regelung zur Aufwandsentschädigung sowie zur Kosten- und Auslagenerstattung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (4) Der Bundesrechnungshof hat das Recht, den Schiedsgerichtshof zu prüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung des Schiedsgerichtshofs tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, 24. Januar 2023

Peter Adrian
Präsident

Dr. Martin Wansleben
Hauptgeschäftsführer

Die Satzung des Schiedsgerichtshofs ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 25. Januar 2023 genehmigt worden.